



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Film / Theaterwaffen





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 221 -, Informationsanalyse, , Berichtswesen, , Geheimschutz
Herr Norbert Bäcker
Telefon: +49 6196 908-647
Telefax: +49 6196 908-412
E-Mail: Norbert.Baecker@bafa.bund.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Informationen zur Kriegswaffenkontrolle

Regularien für den Umgang mit als Film-/Theaterwaffen umgebauten Kriegswaffen (im Rahmen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG))

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat folgende Regularien festgelegt, die von Verleihfirmen einzuhalten sind, die genehmigten Umgang mit als Film-/ Theaterwaffen umgebauten Kriegswaffen haben:

1. Jede Beförderung von Kriegswaffen sowie jeder Erwerb und jede Überlassung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen darf nur nach vorher erteilter Genehmigung erfolgen;
2. eine Beförderung von Kriegswaffen kann nur von arbeitsvertraglich fest an das jeweilige Unternehmen gebundenem Personal vorgenommen werden (keine freien Mitarbeiter!); andernfalls handelt es sich um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des KWKG (§ 2 Abs.2, § 3 Abs.1 und 2);
3. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind sämtliche Mitarbeiter zu benennen, die unter den in Ziffer 2 beschriebenen Personenkreis fallen; ein Personalwechsel ist dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem weist das BMWA darauf hin, dass Verstöße von Mitarbeitern gegen Bestimmungen des KWKG unmittelbar vom Firmeninhaber / Geschäftsführer zu verantworten sind und bei groben Verstößen, die insbesondere auf fehlende Zuverlässigkeit schließen lassen, KWKG-Genehmigungen verweigert oder bestehende zurückgezogen werden können.